

# Elke Nicole KESTLER

Kanzlei für Erbrecht



NEUE WEGE - INDIVIDUELLE LÖSUNGEN



Das **Baukindergeld** ist eingeführt. Mit ihm soll der „Ersterwerb von selbstgenutzten Wohnimmobilien und Wohnungen für Familien mit Kindern und Alleinerziehende“ gefördert werden. Konkret gefördert wird „Der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Deutschland“. Unter Ersterwerb ist der „Erstmalige Kauf oder Neubau“ zu verstehen. Daraus ergibt

men der Nachfolgeplanung ist daher zukünftig zu prüfen, inwieweit gleichwertige Gegenleistungen, welcher Art auch immer, an die Eltern zu erbringen sind, wenn der Erwerber das Baukindergeld erhalten möchte. Die Ausgestaltung eines Übergabevertrages als Kaufvertrag hat zur Folge, dass die vom Übernehmer zu erbringenden Leistungen dem Verkehrswert des Anwesens entsprechen müssen.

Eine Förderung mit Baukindergeld ist somit nur bei einem Kauf oder Bau von Wohneigentum möglich und nicht bei Anfall einer Erbschaft oder bei einer Schenkung. Erbt man ein Grundstück oder bekommt dieses geschenkt und baut darauf, dann ist die Förderung des Bauvorhabens durch das Baukindergeld wiederum möglich. Das Merkblatt der KfW zum Baukindergeld finden sie auf meiner Webseite [www.anwalt-kestler.de](http://www.anwalt-kestler.de) unter Aktuelles.

Kinder, die für den Umbau oder die Renovierung des von den Eltern übergebenen Anwesens das Baukindergeld in Anspruch nehmen möchten, sollten sich bereits vor Abschluss des Übergabevertrages von mir beraten lassen.

### Bestattungsrecht

Die nächsten Familienangehörigen, etwa Ehegatte, Kinder und Eltern des Verstorbenen, haben für



## BAUKINDERGELD UND BESTATTUNG

dessen Bestattung zu sorgen. Der Erbe als solcher ist dazu nicht verpflichtet. Die Bestattungspflicht ist kein vererbliches Recht, sondern die Konsequenz des Verwandtschaftsverhältnisses zum Verstorbenen.

Nicht aus der Pflicht zur Bestattung, sondern aus dem Recht der Totenfürsorge, das ebenfalls bei den nächsten Angehörigen liegt, ergibt sich, wie die Beisetzung durchgeführt wird. Folglich entscheiden diejenigen aus der Familie über Art und Umfang der Bestattung, die auch deren Kosten tragen. Bei der Wahl der Bestattung ist stets der Wille des Verstorbenen zu achten und zu befolgen.

Nicht immer kann in der gebotenen Eile der zur Bestattung verpflichtete Angehörige rechtssicher bestimmt werden. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, ist unsicher, ob der Betreffende auch willens und etwa finanziell in der Lage ist, die Bestattung durchzuführen. Schnell kann es daher zu Unstimmigkeiten unter den Angehörigen über Kosten und Modalitäten der Beisetzung kommen, aber auch darum, wer die Grabpflege langfristig übernimmt.

Deshalb ist es sinnvoll, eine Vorsorgevollmacht zu erstellen, die über den Tod hinaus gilt und darin die gewünschten Modalitäten der eigenen Bestattung zu benennen. Der Bevollmächtigte, dem das Recht der Totenfürsorge übertragen ist, kann dann die Bestattung nach den Wünschen des Vollmachtgebers bzw. Erblassers rechtssicher durchführen.

### Tipp für den Bevollmächtigten

Wenn die Vollmacht über den Tod hinaus gilt und auch das Recht der Totenfürsorge umfasst, kann der Bevollmächtigte die Bestattung des verstorbenen Vollmachtgebers veranlassen. Dabei sind Wünsche und Vorgaben des Verstorbenen verbindlich zu beachten. Der Vollmachtnehmer sollte ermitteln, ob der Verstorbene bereits selbst zu Lebzeiten einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen hatte und in diesem Fall das entsprechende Bestattungsinstitut benachrichtigen. Zur Begleichung der entstehenden Kosten sollte er auch herausfinden, ob eine Sterbeversicherung besteht und diese ebenfalls von dem Todesfall in Kenntnis setzen durch Übersendung einer Sterbeurkunde.



sich, dass der klassische Übergabevertrag, mit dem Immobilieneigentum an ein Kind unter Einräumung eines Wohnungsrechts und monatlicher Geldleistung an die übergebenden Eltern, nicht dem Förderzweck unterliegt. Im Rah-